

weitig verwenden kann. Daß der Schriftsteller gegebenenfalls eine Ausfertigung des Manuskripts nicht zurückerhält, liegt in der Natur des unverlangten Angebots, für das den Empfänger nicht eine besondere Sorgfaltspflicht trifft. Da aber der Vordruck mit einem Formular für die Antwort versehen ist, darf angenommen werden, daß künftig häufiger als bisher Manuskripte, die nicht zu verwenden sind, zurückgeschickt werden».

Änderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse

Durch eine Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers der Justiz vom 7. Dezember 1937 (RGBl. I Nr. 135 vom 10. Dez. 1937) ist die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (RGBl. I S. 40) in einigen Punkten geändert und damit den Notwendigkeiten der Praxis angepaßt worden.

Großer Preis für deutsche Zeitschriften und Zeitungen auf der Pariser Weltausstellung

Der von den deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Verlegerverbänden — Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger e. V. — Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger e. V. — veranstalteten Schau deutscher Zeitungen und Zeitschriften im internationalen Pressepavillon auf der Pariser Weltausstellung ist der Große Preis zuerkannt worden. Der Reichskommissar für die Internationale Ausstellung Paris 1937 hat den Preisträgern bei dieser Veranlassung folgendes Schreiben übermittelt: »Das Internationale Preisgericht der Internationalen Ausstellung Paris 1937 hat Ihnen in der Klasse 16 (Presse und Propaganda) einen Grand Prix für den Stand deutscher Zeitungs- und Zeitschriften-Verleger im Pavillon de la Presse als Auszeichnung zuerkannt«.

An dem ausgezeichneten Stand lagen etwa zweihundert in Deutschland erscheinende Zeitungen und Zeitschriften aus. Ferner war u. a. eine Karte mit einer Darstellung der in Deutschland erscheinenden Zeitungen und der Zeitungsblätter sowie eine Darstellung der Entwicklung der Illustration bei der Tageszeitung gezeigt.

Aufbau der Deutschen Tagespresse

Nach der jetzt vorliegenden 6. Auflage des Handbuchs der Deutschen Tagespresse, herausgegeben vom Institut für Zeitungswissenschaft an der Universität Berlin, wurden im Gebiet des Deutschen Reiches 2527 Tageszeitungen (einschließlich 424 Nebenausgaben) ermittelt. Davon haben 81,7 % eine Auflage unter 8000, 34 Zeitungen (1,5 %) haben eine Auflage von mehr als 60 000. Der Hauptanteil an der Gesamtauflage kommt auf die Tageszeitungen mit mehr als 25 000 Auflage (44,3 %). Sechsmal wöchentlich erscheinen 65,5 % der Zeitungen (1652). Auf die dreimal wöchentlich erscheinenden Zeitungen entfallen 13,9 % und auf die siebenmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen 10 %. 26 Zeitungen erscheinen zweimal täglich. Die Zeitung mit der höchsten Auflage: 470 000 ist der »Völkische Beobachter«. — Es gibt in Deutschland 1812 Orte, an denen Zeitungen erscheinen. 34,4 % aller deutschen Tageszeitungen erscheinen in Kleinstädten bis zu 5000 Einwohnern; 13,8 % an der Gesamtzahl

der deutschen Tageszeitungen, das sind 349 Tageszeitungen, erscheinen in 52 Großstädten über 100 000 Einwohnern. Ihr Anteil an der Gesamtauflage von rund 15,9 Millionen Stück beträgt rund 52 % (= 8,2 Millionen Stück). Bei 64 deutschen Zeitungen liegt das Gründungsjahr vor 1800.

Das Halten einer Zeitung gehört zu den Obliegenheiten des ordentlichen Kaufmanns

Das Reichsgericht hat entschieden (II 117/37 — 9. 11. 37), daß der Bezug einer Tageszeitung für eine G. m. b. H. durchaus den Obliegenheiten eines ordentlichen Kaufmanns entspricht. In dem in Rede stehenden Rechtsfall hatte der Geschäftsführer einer G. m. b. H. für diese eine Zeitung mit dem Jahresbezugspreis von RM 73.— gehalten. Diesen Betrag wollte die G. m. b. H. nicht anerkennen, um so mehr als die Zeitung in das Haus des Geschäftsführers geliefert worden sei. Das Reichsgericht trat diesem Einwande nicht bei, sondern wies die Rückstattungsklage der G. m. b. H. ab. — Im übrigen hatte die G. m. b. H. noch weitere Posten gegen den Geschäftsführer eingeklagt, die hier nicht interessieren.

Umgestaltung des Deutschen Presseklubs

Der Deutsche Presseklub in Berlin, dem das Haus der Deutschen Presse in der Tiergartenstraße gehört, ist einer grundlegenden Umgestaltung unterzogen und zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft der gesamten deutschen Presse ausgebaut worden. Die Schirmherrschaft und das Ehrenpräsidium haben der Reichsminister Dr. Goebbels, der Präsident der Reichspressekammer Reichsleiter Amann, Reichspresseschef Reichsleiter Dr. Dietrich und Reichswirtschaftsminister Funk übernommen. Der Deutsche Presseklub umfaßt nunmehr Verleger, Schriftleiter, behördliche Pressestellen und Verlagsangestellte. Dem Präsidium gehört der Leiter des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriftenverleger Willi Bischoff an, dem Kuratorium, dem die Sicherung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse übertragen ist, Verlagsleiter Wilhelm Vaur.

Zehn Jahre Großdeutscher Pressedienst

Vor zehn Jahren gründete Kurt Dühmert den heute noch von ihm herausgegebenen »Großdeutschen Pressedienst«, der sich zunächst in der Hauptsache auf einige nationale Zeitungen stützte und völkisches Gedankengut, im besonderen die aufstrebende Massenwissenschaft in der Tagespresse zur Geltung brachte. Seit 1930 berichtet er als erster Nachrichtendienst von der NSDAP. und tritt offen und mutig für die Sache Adolf Hitlers ein. Eine dritte Etappe beginnt für den »Großdeutschen Pressedienst« mit dem Jahre 1934, als er sich zum Ziele setzte, über das Reichsgebiet hinaus zu wirken.

Japanische Zeitung veranstaltet Deutschland-Ausstellung

Die größte japanische Zeitung »Osaka Mainichi« hat im dichtbevölkerten Industriegebiet von Osaka und Kobe eine umfassende Ausstellung unter dem Titel »Das neue Deutschland« veranstaltet. Wie in den Mitteilungen der Deutschen Akademie, Heft 3, berichtet wird, haben insgesamt eineinhalb Millionen Japaner die Ausstellung besucht.

Die Neuregelung der Diskontierung von Buchforderungen

Seit jeher haben sich die Wirtschaftskreise, so auch der Buchhandel und das Buchgewerbe, der Abtretung oder Diskontierung von Buchforderungen, über deren wirtschaftliche Bedeutung bereits früher an dieser Stelle ausführlich berichtet worden ist, zur Sicherung von Krediten bedient. Nicht nur die für den Sortimentsbuchhandel eingerichtete vorübergehende Kredithilfe sieht diese Art der Kreditversicherung vor, auch der Kommissionärkredit, der Lieferantenkredit, der Bankkredit und andere Kreditarten erhalten durch die Diskontierung noch nicht fälliger Buchforderungen eine bewährte Unterlage, durch die dem Kreditnehmer die Kreditbeschaffung in erfreulicher Weise erleichtert wird. Aber auch der Lieferant und sonstige Kreditgeber sieht hierin ein bewährtes Sicherungsmittel bei Gewährung von Krediten.

Wenn nun in letzter Zeit in diesen Kreisen Klagen darüber laut geworden sind, daß Kreditnehmer sich weigerten, auf dem Wege der Abtretung von Buchforderungen eine geeignete Kreditunterlage zu schaffen, so hat dies die Reichswirtschaftskammer vor kurzem in einem Rundschreiben an alle Mitglieder der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zum Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß es nicht im Interesse derjenigen Unternehmer liegt, die auf eine erweiterte Kreditbeschaffung angewiesen sind, wenn ihnen die kreditmäßige Verwertung

noch nicht fälliger Forderungen, die jenen Unternehmern gegen ihre Abnehmer zustehen, erschwert oder ganz unterbunden wird. Da zur Erschließung von Kreditquellen bekanntlich die Wechselhergabe nicht immer erwünscht oder angängig ist, dann solle aber wenigstens die Abtretung von Buchforderungen, die vielfach das wichtigste Mittel zur Kreditbeschaffung namentlich für kleine und mittlere Unternehmer ist, zugelassen werden. Die Reichswirtschaftskammer vertritt deshalb den Standpunkt, daß von der im § 399 BGB. geschaffenen Möglichkeit, die Abtretbarkeit von Lieferantenforderungen durch Vereinbarung auszuschließen, nur dann Gebrauch gemacht werden solle, wenn ausnahmsweise besondere Umstände ein solches Verbot rechtfertigen. Keinesfalls sei es zweckmäßig, solche Abtretungsverbote in die Geschäftsbedingungen namentlich größerer Unternehmungen aufzunehmen. Im Regelfall müsse dies als volkswirtschaftlich unerwünscht bezeichnet werden.

In gleichem Sinne hat auch der Reichsfinanzminister durch Erlaß vom 6. Mai 1937*) die ihm untergeordneten Dienststellen angewiesen, bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Abtretung der Forderung an die öffentliche Vergabungsstelle jedenfalls nicht

*) »Wirtschaftszeitung« der Leipziger Neuesten Nachrichten Nr. 314: »Diskontierung der Buchforderungen«.